

303/ME

## REPUBLIK ÖSTERREICH

30. August 1993

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017.01  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Zl. 34.001/20-3a/93

Präsidium des  
Nationalratesin Wien

Gesetzentwurf		Kontrolltag	Roland Sauer
Zl.	67-GE/19 93	Klasse	6204
Datum	6.9.93	Durchwahl	
Verteilt	8.9.93 Krg		

Dr. Hojsek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Aussendung in die Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen der gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwürfe zweier Bundesgesetze samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 30. September 1993.

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Beilagen:  
Gesetzentwürfe samt  
Erläuterungen

für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Heidinger*

Arbeitsmarkt 67/93

AMSG-B1

30.8.

Anlage B 1 zu Zl. 34.401/20-3a/93

## E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Inhaltsübersicht

Art. Neues bzw. geändertes Gesetz

- 1 Bundessozialämtergesetz
- 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 3 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
- 4 Bauern-Sozialversicherungsgesetz
- 5 Arbeiterkammergesetz 1992
- 6 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
- 7 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- 8 Arbeitsmarktförderungsgesetz
- 9 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
- 10 Aufenthaltsgesetz
- 11 Ausgleichsordnung
- 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz
- 13 Ausschreibungsgesetz 1989
- 14 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957
- 15 Behinderteneinstellungsgesetz
- 16 Bundesbehindertengesetz
- 17 Bundesbetreuungsgesetz
- 18 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991
- 19 Exekutionsordnung
- 20 Familienlastenausgleichsgesetz
- 21 Fremden-gesetz
- 22 Gewerbeordnung
- 23 Gewerberechtsnovelle 1992

- 2 -

- 24 Heeresversorgungsgesetz
- 25 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
- 26 Karenzurlaubserweiterungsgesetz
- 27 Konkursordnung
- 28 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
- 29 Opferfürsorgegesetz
- 30 Sonderunterstützungsgesetz
- 31 Strafvollzugsgesetz
- 32 Bundespersonalvertretungsgesetz
- 33 Einkommenssteuergesetz 1988
- 34 Bundesgesetz BGBl.Nr. 685/1991

## Artikel 1

Bundesgesetz, mit dem Bundessozialämter eingerichtet werden (Bundessozialämtergesetz - BSÄG)

§ 1. (1) Zur Wahrnehmung der in der Folge genannten Vollziehungsaufgaben des Bundes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden Bundessozialämter in allen Landeshauptstädten als unmittelbare Bundesbehörden eingerichtet.

(2) Den Bundessozialämtern obliegen folgende Vollziehungsaufgaben:

1. Wahrnehmung der Aufgaben, Befugnisse und Geschäfte der Landesinvalidenämter für den Bereich des jeweiligen Bundeslandes;
2. Aufrechterhaltung der Ordnung des Arbeitsmarktes durch Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollzwecken dienenden sowie die Regelung des Zuganges zum Arbeitsmarkt betreffenden Aufgaben und Befugnisse
  - a) nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969,
  - b) nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl.Nr. 196/1988,
  - c) nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974,
  - d) nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975,
  - e) nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl.Nr. 466/1992;
3. Sicherstellung der Ansprüche der Arbeitnehmer bei Insolvenzen durch Wahrnehmung der zugeordneten Aufgaben und Befugnisse
  - a) nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977,
  - b) nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985,
  - c) nach der Ausgleichsordnung, BGBl.II Nr. 221/1934,
  - d) nach der Konkursordnung, RGBl.Nr. 337/1914.

(3) Den Bundessozialämtern obliegen auch die ihnen in anderen Bundesgesetzen im Zusammenhang mit der Erfüllung der im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Ziele übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 2. (1) Bei jedem Bundessozialamt wird ein Paritätischer Ausschuß eingerichtet.

(2) Dem Paritätischen Ausschuß obliegt die Beratung des Bundessozialamtes in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die Mitwirkung an der Vollziehung in jenen Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen.

(3) Der Paritätische Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Dauer von vier Jahren bestellt. Je drei Mitglieder sind auf gemeinsamen Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Vereinigung Österreichischer Industrieller, je drei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu bestellen. Für jedes Mitglied ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(4) Bei Behandlung von Angelegenheiten, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen, ist je ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft mit beratender Stimme beizuziehen.

(5) Den Vorsitz und die Geschäfte des Paritätischen Ausschusses hat der Leiter des Bundessozialamtes oder ein von ihm damit betrauter Bediensteter des Bundessozialamtes zu führen.

(6) Der Paritätische Ausschuß hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen ist.

(7) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses und die beigezogenen Experten haben, sofern aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Paritätischen Ausschusses und seiner Unterausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis

entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgesetzt wird.

(8) Der Paritätische Ausschuß ist beschlußfähig, sofern je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse, soweit für die Vollziehung einzelner Angelegenheiten gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung feststellt, daß die erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, spätestens jedoch mit 1. Jänner 1997.

(2) Mit dem Inkrafttreten gemäß Abs. 1 gehen auf die Bundessozialämter alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Rahmen der Vollziehungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 von anderen Behörden ausgeübt wurden; insbesondere sind noch nicht rechtskräftige Verfahren fortzuführen.

## Artikel 2

## Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch die Beschäftigungssicherungsnovelle, BGBl.Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c wird der Ausdruck "der Landesarbeitsämter" durch den Ausdruck "des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. § 33 Abs. 3 entfällt.
3. § 41 Abs. 2 lautet:  
"(2) Die Träger der Krankenversicherung haben die nach dem Standort des Betriebes zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice längstens binnen vier Wochen von den An- und Abmeldungen in Kenntnis zu setzen."
4. Im § 69 Abs. 5 wird der Ausdruck "beim zuständigen Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
5. Im § 199 Abs. 3 wird der Ausdruck "eine Barleistung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz" durch den Ausdruck "eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice" ersetzt.
6. § 200 lautet:  
"§ 200. (1) Der Unfallversicherungsträger kann die Durchführung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation dem Arbeitsmarktservice übertragen. Er hat dem Arbeitsmarktservice die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten soweit zu ersetzen, als sie über das hinausgehen, was dieses an arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen gewährt hätte, wäre ein Begehren auf derartige Maßnahmen gestellt worden."

(2) Der Unfallversicherungsträger und das Arbeitsmarktservice können zur Abgeltung der Ersatzansprüche unter Bedacht-  
nahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und auf die  
Höhe der durchschnittlichen Kosten der in diesen Fällen gewähr-  
ten beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation die Zahlung jähr-  
licher Pauschalbeträge vereinbaren."

7. Im § 201 Abs. 4 wird der Ausdruck "eines Landesarbeitsamtes"  
durch den Ausdruck "des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
8. Im § 238 Abs. 4 Z 2 wird der Ausdruck "eine Beihilfe zur  
Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in  
Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes,  
BGBl.Nr. 31/1969, bezogen hat;" durch den Ausdruck "eine Bei-  
hilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarkt-  
service bezogen hat;" ersetzt.
9. § 253a Abs. 1 Z 6 lautet:  
"6. Zeiten des Bezuges einer arbeitsmarktpolitischen Beihilfe  
zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarkt-  
service."
10. § 276a Abs. 1 Z 6 lautet:  
6. Zeiten des Bezuges einer arbeitsmarktpolitischen Beihilfe  
zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarkt-  
service."
11. Im § 306 Abs. 4 wird der Ausdruck "eine Barleistung nach dem  
Arbeitsmarktförderungsgesetz" durch den Ausdruck "eine Bei-  
hilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeits-  
marktservice" ersetzt.
12. § 307a Abs. 2 und 3 lautet:  
"(2) Der Pensionsversicherungsträger kann die Durchführung  
von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation dem Arbeitsmarkt-  
service übertragen. Er hat dem Arbeitsmarktservice die ausge-  
wiesenen tatsächlichen Kosten soweit zu ersetzen, als sie über  
das hinausgehen, was dieses an arbeitsmarktpolitischen Förde-



rungsmaßnahmen gewährt hätte, wäre ein Begehren auf derartige Maßnahmen gestellt worden.

(3) Die beteiligten Versicherungsträger bzw. der Pensionsversicherungsträger und das Arbeitsmarktservice können zur Abgeltung der Ersatzansprüche unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten der in diesen Fällen gewährten beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation die Zahlung jährlicher Pauschalbeträge vereinbaren."

13. Im § 307c Z 1 wird der Ausdruck "den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "dem Arbeitsmarktservice" ersetzt.

14. Abschnitt III lautet:

"Abschnitt III

Bevorschussung von Pensionen aus der Pensionsversicherung und des Übergangsgeldes

§ 331. Hinsichtlich der Bevorschussung von Pensionen aus der Pensionsversicherung und des Übergangsgeldes aus der Pensions- oder Unfallversicherung gelten die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung."

15. Im § 411 wird der Ausdruck "das Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.

16. Der bisherige Text des § 552 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:  
"(2) Die §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c, 33, 41 Abs. 2, 69 Abs. 5, 199 Abs. 3, 200, 201 Abs. 4, 238 Abs. 4 Z 2, 253a Abs. 1 Z 6, 307a Abs. 2 und 3, 307c Z 1, 331 und 411 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 3

## Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch die 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 336/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 41 Abs. 5 wird der Ausdruck "sowie beim zuständigen Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "sowie bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Im § 162 Abs. 4 wird der Ausdruck "eines Landesarbeitsamtes" durch den Ausdruck "einer Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
3. Nach § 259 wird folgender § 260 angeführt:  
"§ 260. Die §§ 41 Abs. 5 und 162 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

- 10 -

## Artikel 4

## Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch die 18. Novelle zum BSVG, BGBl.Nr. 337/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 154 Abs. 4 wird der Ausdruck "eines Landesarbeitsamtes" durch den Ausdruck "einer Landesgeschäftsstelle des Arbeitmarktservice" ersetzt.
2. Nach § 247 wird folgender § 248 angefügt:  
"§ 248. § 154 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 5

## Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992

Das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl.Nr. 626, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 wird im Abs. 1 der Ausdruck "bei den Stellen der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "beim Arbeitsmarktservice" und im Abs. 2 der Ausdruck "die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "das Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Dem § 100 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
"(3) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 6

## Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl.Nr. 196/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 460/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 13 Abs. 4, 17 und 19 Abs. 1 bis 3 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Bundessozialamt" in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
2. Im § 15 wird der Ausdruck "des Beirates für Arbeitsmarktpolitik" durch den Ausdruck "der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer" ersetzt.
3. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge "gemäß § 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, errichtete Verwaltungsausschuß" durch die Wortfolge "eingerichtete Paritätische Ausschuß" ersetzt.
4. Im § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck "die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter" durch den Ausdruck "und die Bundessozialämter" und im 21 Abs. 1 der Ausdruck "die Landesarbeitsämter, die Arbeitsämter" durch den Ausdruck "die Bundessozialämter" ersetzt.
5. Im § 22 Abs. 3 wird der Ausdruck "Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609," durch den Ausdruck "Arbeitsmarktservice" ersetzt.
6. Der bisherige Text des § 23 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die §§ 13 Abs. 4, 15, 17, 19 Abs. 1 bis 3, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Z 2 lit. b des Bundessozialämtergesetzes (Art. 1 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundessozialämter der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben des Paritätischen Ausschusses dem Landesdirektorium des Arbeitsmarktservice."

## Artikel 7

## Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch die Beschäftigungssicherungsnovelle, BGBl.Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 entfällt die lit. c und die lit. d, e und f erhalten die Bezeichnungen "c", "d" und "e".
2. In den §§ 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 und 5, 10 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 9, 15 Abs. 1 Z 1 lit. b, 25 Abs. 4 und 6, 41 Abs. 5 Z 1, 42 Abs. 4, 44 Abs. 2, 46 Abs. 1, 3, 4 und 5, 47 Abs. 2, 48 Abs. 2, 49 Abs. 1, 50, 57, 67 und 69 wird der Ausdruck "Arbeitsamt" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "regionale Geschäftsstelle" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
3. In den §§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 1 Z 2, 36 Abs. 3 lit. B sublit. b und 49 Abs. 2 werden der Ausdruck "Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes" sowie der Ausdruck "Vermittlungsausschuß" jeweils durch den Ausdruck "Regionalbeirat" ersetzt.
4. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)" durch den Ausdruck "das Arbeitsmarktservice" ersetzt und der Ausdruck "im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes" entfällt.
5. Im § 16 Abs. 3 wird der Ausdruck "des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes" durch den Ausdruck "des Regionalbeirates" ersetzt.
6. In den §§ 18 Abs. 6, 41 Abs. 5, 44 Abs. 1, 45, 46 Abs. 2, 49 Abs. 1, 55 Abs. 1, 57 und 69 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen

Endungsform durch den Ausdruck "Landesgeschäftsstelle" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

7. In den §§ 18 Abs. 8 lit. d und 40a wird der Ausdruck "von der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "vom Arbeitsmarkt-service" ersetzt.
8. Im § 21 Abs. 6 wird der Klammersausdruck "(§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)" durch den Ausdruck "des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
9. § 23 lautet:  
"§ 23. (1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung
  - a) einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung,
  - b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz

beantragt haben, erhalten anstelle des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe vom leistungszuständigen Sozialversicherungsträger aus seinen Mitteln bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf die beantragten Leistungen einen Vorschuß. Der Vorschuß ist in der Höhe der für das jeweilige Kalenderjahr bewerteten durchschnittlichen Höhe der Leistungen nach lit. a bzw. der Leistungen nach lit. b zu gewähren. Soweit bereits bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

(2) Bei Zuerkennung einer Leistung nach Abs. 1 lit. a oder b sind die vom Versicherungsträger gewährten Vorschüsse auf die von ihm zu erbringende Leistung aufzurechnen. Bei Ablehnung der beantragten Leistung ist von der regionalen Geschäftsstelle des



- 16 -

Arbeitsmarktservice für den Vorschußzeitraum Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen rückwirkend zuzuerkennen. Hierbei ist der auf Zuerkennung einer Leistung nach Abs. 1 lit. a oder b gestellte Antrag als Geltendmachung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (§ 46) anzuerkennen. Für die Zeit der Vorschußgewährung geht der Anspruch auf die gebührende Leistung aus der Arbeitslosenversicherung aber auf den Versicherungsträger bis zur Höhe des gesetzlichen Vorschusses über und ist vorrangig zu befriedigen.

(3) Die Krankenversicherungsbeiträge, die aus den Mitteln des leistungszuständigen Sozialversicherungsträgers (§ 42 Abs. 3) für den Vorschußzeitraum geleistet wurden, sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erstatten, und zwar mit dem gemäß § 43 Abs. 2 festgesetzten Vomhundertsatz von jenen Beträgen, die von den regionalen Geschäftsstellen gemäß Abs. 2 rückerstattet wurden.

(4) Hinsichtlich des Ruhens des Vorschusses nach Abs. 1 bei Haft und Auslandsaufenthalt gilt § 89 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

10. Im § 25 Abs. 7 wird der Ausdruck "gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes" durch den Ausdruck "des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
11. § 29 Abs. 2 zweiter Satz lautet: "Das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes wegen Auslandsaufenthalts kann auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden."
12. § 29 Abs. 3 zweiter Satz wird aufgehoben.
13. Im § 36 werden im Abs. 2 im vorletzten Satz der Ausdruck "nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz" durch den Ausdruck "des Arbeitsmarktservice" und im Abs. 3 lit. B sublit. b der Ausdruck "die Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck

- "das Arbeitsmarktservice" und der Ausdruck "Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes" durch den Ausdruck "arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen" ersetzt.
14. Im § 41 Abs. 5 entfallen die Worte "aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung."
15. § 44 Abs. 1 lautet:
- "(1) Es richtet sich die Zuständigkeit
1. der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen "regionale Geschäftsstellen" genannt) und der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen "Landesgeschäftsstellen" genannt) in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe, soweit Rechte und Pflichten des Arbeitgebers betroffen sind, nach dem Sitz des Betriebes, soweit Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers betroffen sind, nach dessen Wohnsitz, mangels eines solchen nach dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort;
  2. der Krankenversicherungsträger in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter nach den §§ 26 und 30 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes;
  3. des Sozialversicherungsträgers in Angelegenheiten der Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung nach den §§ 24 und 25 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."
16. Im § 48 Abs. 1 wird der Ausdruck "der zuständige Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes" durch den Ausdruck "der Ausschuß für Leistungsangelegenheiten des Landesdirektoriums" und der Ausdruck "des Verwaltungsausschusses" durch den Ausdruck "des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten" ersetzt.
17. Im § 51 Abs. 1 und 2 und im § 54 wird der Ausdruck "der Leistungen nach diesem Bundesgesetz (§ 6 Abs. 1)" bzw. "der Lei-

stungen nach diesem Bundesgesetz" jeweils durch den Ausdruck "von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe" ersetzt.

18. Der bisherige Text des § 54 erhält die Absatzbezeichnung

"(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Auszahlung von Karenzurlaubsgeld, Sondernotstandshilfe und Teilzeitbeihilfe erfolgt durch die Krankenversicherungsträger."

19. § 56 lautet:

"§ 56. (1) Gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes ist die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig. Gegen die Entscheidung der Landesgeschäftsstelle ist keine weitere Berufung zulässig.

(2) Die Berufung gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Landesgeschäftsstelle trifft die Entscheidung in einem Ausschuß des Landesdirektoriums.

(4) Das Landesdirektorium bei jeder Landesgeschäftsstelle hat einen Ausschuß zur Behandlung von Berufungen gemäß Abs. 1 einzurichten (Ausschuß für Leistungsangelegenheiten).

(5) Der Ausschuß für Leistungsangelegenheiten besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. einem Arbeitnehmervertreter und
3. einem Arbeitgebervertreter.

(6) Den Vorsitz des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten hat der Landesgeschäftsführer oder ein von ihm damit beauftragter Bediensteter der Landesgeschäftsstelle zu führen.

(7) Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Arbeitnehmervertreter des Landesdirektoriums, der Arbeitgebervertreter durch die Arbeitgebervertreter des Landesdirektoriums entsendet. Die Entsendung erfolgt durch einstimmigen Beschluß der jewei-

ligen Kurie und für die Dauer von sechs Jahren. Die neuerliche Entsendung ist möglich. Für den Arbeitnehmer- und den Arbeitgebervertreter ist die erforderliche Anzahl von Stellvertretern in gleicher Weise zu entsenden. Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter müssen nicht Mitglieder des Landesdirektoriums sein.

(8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (Stellvertreter) des Ausschusses. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen."

20. §§ 58 und 59 samt Überschrift lauten:

"Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe ist dieser Artikel sinngemäß anzuwenden.

Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und der Sondernotstandshilfe

§ 59. Die Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und der Sondernotstandshilfe sind Leistungssachen im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

21. Die §§ 60 bis 64 lauten:

"60. Der Aufwand für die Leistungen nach diesem Bundesgesetz ist zu bestreiten:

1. für das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe (Sondernotstandshilfe) einschließlich der hierauf entfallenden Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge (§ 447g Abs. 3 ASVG) sowie für Leistungen gemäß § 41 Abs. 5 aus Mitteln des Arbeitsmarktservice;
2. für das Karenzurlaubsgeld einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge zu drei Zehntel aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und zu sieben Zehntel aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;

- 20 -

3. für die Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

§ 61. Der Aufwand für die Verwaltungskosten sowie der Aufwand für die Mitwirkung der Gemeinden (§ 55) wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice bestritten.

§ 62. Die Aufwendungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 60 Z 2 und 3 sind durch monatliche Vorschusszahlungen an die Krankenversicherungsträger bis zum 28. des Monats in der Höhe eines Zwölftels des entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes und endgültig binnen drei Monaten nach Vorliegen der (vorläufigen) Jahresabrechnung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers zu erbringen.

§ 63. Die Aufwendungen des Arbeitsmarktservice gemäß § 60 Z 1 (Sondernotstandshilfe) und 2 (Karenzurlaubsgeld) können von den Krankenversicherungsträgern von den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen einbehalten werden. Näheres wird in der Verordnung gemäß § 53 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl.Nr. xxx/1993, geregelt.

§ 64. Für Zeiträume, für die gemäß § 79 Abs. 8 die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld und die Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter auszahlen, sind die Aufwendungen gemäß § 62 statt an die Krankenversicherungsträger an das Arbeitsmarktservice zu erbringen und ist § 63 nicht anzuwenden."

22. § 65 entfällt.

23. Im § 73 wird der Ausdruck "Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (§ 64)" durch den Ausdruck "Arbeitsmarktservice" ersetzt.

24. § 76 lautet samt Überschrift:

"Anhörung des Regionalbeirates

§ 76. (1) Soweit nach diesem Bundesgesetz der Regionalbeirat anzuhören ist, kann dieser unter Bedachtnahme auf die Arbeitsmarktlage einhellig bestimmen, daß bei bestimmten Gruppen von Geschäftsfällen an die Stelle der Anhörung die nachträgliche Berichterstattung durch den Leiter der regionalen Geschäftsstelle oder einen von ihm damit betrauten Bediensteten der regionalen Geschäftsstelle treten kann.

(2) Ist eine besondere Geschäftsstelle für Versicherungsdienste eingerichtet, so hat die Anhörung des Regionalbeirates der nach dem Wohnsitz (Aufenthaltort) oder nach beruflichen (fachlichen) Merkmalen des Arbeitslosen zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu erfolgen."

25. Dem § 79 werden folgende Abs. 7 bis 10 angefügt:

"(7) Die §§ 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 und 5, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 4 und 9, 14 Abs. 1 Z 2, 15 Abs. 1 Z 1 lit. b, 16 Abs. 3, 18 Abs. 6 und 8 lit. d, 21 Abs. 6, 25 Abs. 4, 6 und 7, 36 Abs. 2 und 3, 40a, 41 Abs. 5, 42 Abs. 4, 44 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 45, 46, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 1 und 2, 50, 55 Abs. 1, 56, 57, 60 bis 64, 67, 69 und 76 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(8) Die §§ 6 Abs. 1, 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1 Z 2 und 3, 51 Abs. 1 und 2, 54, 58 und 59 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung feststellt, daß die erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, spätestens jedoch mit 1. Jänner 1997. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 6 Abs. 1, 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 2, 54, 58 und 59 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 502/1993 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß die Aufgaben des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen."

- 22 -

(9) Mit dem Inkrafttreten des § 44 Abs. 1 Z 2 gehen auf die Krankenversicherungsträger alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe oder der Sondernotstandshilfe von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden. Insbesondere sind Leistungen weiter zu gewähren, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen und wirken Verpfändungen und Übertragungen der Leistungen sowie Aufrechnungen in bisheriger Weise weiter.

(10) Ansprüche auf Pensionsvorschuß gemäß § 23, die von den Arbeitsämtern, den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice oder einer entsprechenden Berufungsbehörde über den nach Abs. 8 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 44 Abs. 1 Z 3 hinaus zuerkannt wurden, erlöschen mit diesem Zeitpunkt. Die Zuerkennung der Pensionsvorschüsse aufgrund des § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 erfolgt durch den jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträger aufgrund der Mitteilung des Arbeitsamtes oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über dieses Erlöschen."

26. Dem § 80 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) § 65 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(4) § 29 Abs. 3 zweiter Satz tritt zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1996, außer Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die Aufgaben des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben des Vermittlungsausschusses dem Regionalbeirat."

## Artikel 8

## Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch die Beschäftigungssicherungsnovelle, BGBl.Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem Kurztitel "(Arbeitsmarktförderungsgesetz)" wird innerhalb der Klammern die Abkürzung "-AMFG" angefügt.
2. Die Abschnitte I, II und V sowie die §§ 12, 16, 18a bis 26b, 45 und 51 Abs. 1, 5 und 6 werden aufgehoben.
3. In den §§ 13 Abs. 2, 29 Abs. 1, 45a Abs. 6 und 45b Abs. 1 wird der Ausdruck "Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung" samt zugehörigem Artikel und Verbum in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Arbeitsmarktservice" samt zugehörigem Artikel und Verbum in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
4. In den §§ 11 Abs. 2, 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a, 45a Abs. 1, 5 und 7, 45b Abs. 1 und 46 Abs. 1 wird der Ausdruck "Arbeitsamt" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
5. In den §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 5 wird die Wortfolge "Landesarbeitsamt sowie dem zuständigen Arbeitsamt" durch den Ausdruck "Bundessozialamt" ersetzt.
6. In den §§ 17a Abs. 1 und 2 und 17d Abs. 1 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "Bundessozialamt" ersetzt.
7. Im § 17a wird im Abs. 2 Z 1 der Ausdruck "§ 103 Abs. 1 lit. a Z 8" durch den Ausdruck "§ 129" und im Abs. 6 der Ausdruck "§ 103



- Abs. 1 lit. b Z 4" durch den Ausdruck "§ 183 der Gewerbeordnung 1973" ersetzt.
8. Im § 17a Abs. 9 wird der Ausdruck "der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "dem Bundessozialamt" ersetzt.
  9. Im § 17c Abs. 1 wird der Ausdruck "Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "Bundessozialämter" in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
  10. Im § 27 Abs. 1 entfallen die lit. b und c und die bisherige lit. d wird als lit. b bezeichnet.
  11. § 27 Abs. 4 entfällt.
  12. § 27a Abs. 1 letzter Satz lautet:  
"Der Aufwand für derartige Beihilfen ist aus Bundesmitteln zu bestreiten."
  13. Im § 27a Abs. 3 wird der Ausdruck "nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik" durch den Ausdruck "nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer" ersetzt.
  14. § 27a Abs. 8 lautet:  
"(8) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren gewährt werden."
  15. Die §§ 28 bis 28c entfallen.
  16. In den §§ 29 Abs. 1, 30, 31 und 32 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "§ 27 Abs. 1 lit. d" jeweils durch den Ausdruck "§ 27 Abs. 1 lit. b" ersetzt.

## 17. § 33 lautet:

"§ 33. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten zu treffen."

## 18. § 34 lautet:

"§ 34. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können bei jeder regionalen Geschäftsstelle oder Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingebracht werden. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entfallen. In einem solchen Fall sind die Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen sowie der Bundesminister für Finanzen ehestmöglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(2) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. b sind bei der für den Standort des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen. Über diese Begehren entscheidet das zuständige Landesdirektorium.

(3) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich

- 26 -

oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist."

19. Im § 35 Abs. 1 entfällt der Satzteil: "oder für Personen im Sinne des § 16, die zwar produktiv beschäftigt werden, aber auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage sind, die volle Produktivität zu erreichen,".
20. § 35 Abs. 2 und 5 entfallen; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.
21. § 35a Abs. 1 letzter Satz lautet:  
"Der Aufwand für derartige Beihilfen ist aus Bundesmitteln zu bestreiten."
22. Die §§ 36 bis 38a entfallen.
23. § 39 lautet:  
"§ 39. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a können bei jeder regionalen Geschäftsstelle oder Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingebracht werden. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten, deren Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten entfallen. In einem solchen Fall sind die Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen sowie die Bundesminister für Finanzen und für wirtschaftliche

Angelegenheiten ehestmöglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(2) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist."

24. In den §§ 45a Abs. 8 und 51 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
25. Im § 45a Abs. 6 und 8 wird der Ausdruck "Verwaltungsausschuß" in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Landesdirektorium" in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
26. Im § 45a Abs. 6 wird der Ausdruck "Vermittlungsausschuß" durch den Ausdruck "Regionalbeirat" ersetzt.
27. Im § 47 wird der Ausdruck "§§ 9 Abs. 3, 17 und 18" durch den Ausdruck "§§ 17, 17a und 18" ersetzt.
28. Im § 47a wird der Satzteil "von der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der §§ 18a, 21, 26, 26a, 26b, 27, 28c Abs. 1 und 2, 35, 38a Abs. 1 und 2 und 39a" durch die Worte "vom Arbeitsmarktservice" ersetzt und der Ausdruck "gemäß § 19 Abs. 1 lit. a und b" entfällt.
29. Im § 48 Abs. 2 wird der Ausdruck "Fonds der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609," durch den Ausdruck "Arbeitsmarktservice" ersetzt.
30. § 51 entfällt.

31. Dem § 53 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 2, 17 Abs. 5, 17a Abs. 1, 2, 6 und 9, 17c Abs. 1, 17d Abs. 1, 18 Abs. 5, 27, 27a, 29 Abs. 1 und 2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 39, 45a Abs. 1, 5, 6, 7 und 8, 45b Abs. 1, 46 Abs. 1, 47, 47a und 48 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a des Bundessozialämtergesetzes (Art. 1 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundessozialämter der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice."

32. Nach § 53 werden folgende §§ 54 und 55 samt Überschrift angefügt:

#### "Außerkräfttreten

§ 54. Die Abschnitte I, II und V sowie die §§ 12, 16, 18a bis 26b, 28 bis 28c, 36 bis 38a, 45 und 51 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

§ 55. Ansprüche auf gemäß § 19 gewährte Beihilfen über den 31. Dezember 1993 hinaus werden vom Arbeitsmarktservice ab 1. Jänner 1994 übernommen und als Beihilfen des Arbeitsmarktservice befriedigt. Pfändungen, Verpfändungen und Übertragungen sowie Aufrechnungen aufgrund von Ersatzforderungen bei den gemäß § 19 gewährten Beihilfen wirken auf die Beihilfen des Arbeitsmarktservice in gleicher Weise weiter."

## Artikel 9

## Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 Z 4 lautet: "wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 7 handelt, die Bediensteten der Bundessozialämter hinsichtlich der beklagten Parteien;"
2. Im § 65 Abs. 1 Z 8 wird nach dem Zitat "BGBl.Nr. 354/1981" die Wendung eingefügt:  
", und auf Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, sowie auf Wiedereinstellungsbeihilfe nach Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl.Nr. 408/1990".
3. Im § 66 wird der Ausdruck "Arbeitsämter" durch den Ausdruck "Bundessozialämter" ersetzt.
4. Im § 98 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) § 40 Abs. 1 Z 4 und § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Z 3 des Bundessozialämtergesetzes (Art. 1 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993) obliegen die Rechte und Pflichten der Bundessozialämter sowie ihrer Bediensteten den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und deren Bediensteten.

(3) § 65 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bun-

- 30 -

desminister für Justiz durch Verordnung festgestellt hat, daß die erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, spätestens jedoch mit 1. Jänner 1997, aber nicht vor dem Inkrafttreten des § 59 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 604, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993."

## Artikel 10

## Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz, BGBl.Nr. 466/1992, in der Fassung der Beschäftigungssicherungsnovelle, BGBl.Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "Bundessozialamt" und der Ausdruck "Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "des Arbeitmarktservice" ersetzt.
2. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
"(3) § 5 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.-Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Z 2 lit. e des Bundessozialämtergesetzes (Art. 1 des Arbeitmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundessozialämter den Landesgeschäftsstellen des Arbeitmarktservice."



## Artikel 11

## Änderung der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 Z 4 wird der Ausdruck "Arbeitsamt" durch den Ausdruck "Bundessozialamt" ersetzt.
2. In den §§ 5 Abs. 4 Z 5, 6a, 38 Abs. 1 und 86 Abs. 1 werden die Ausdrücke "Arbeitsamt" bzw. "Landesarbeitsamt" in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
2. Nach § 91 werden folgende §§ 92 bis 94 samt Überschriften angefügt:

"Dritter Teil

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

## Vollziehung

§ 92. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Verweisung

§ 93. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 94. Die §§ 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 5, 6a, 38 Abs. 1, 86, 92 und 93 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Z 3 des Bundessozialämtergesetzes (Art. 1 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993) obliegen die Befugnisse der Bundessozialämter den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice am Sitz des Ausgleichsgerichtes."

## Artikel 12

## Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch die Beschäftigungssicherungsnovelle, BGBl.Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Abs. 3, 4 und 5, 8 Abs. 2, 14d Abs. 1 und 2, 14f Abs. 3, 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 18 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7, 19 Abs. 1, 3 und 4, 20 Abs. 1, 20a Abs. 1, 20b Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1 und 5, 27 Abs. 1, 2 und 4 sowie 28 Abs. 1 Z 2 lit. a, b, c und d wird der Ausdruck "Arbeitsamt" in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck "Bundessozialamt" in der jeweiligen Endungsform ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 6 Z 1 wird die Wortfolge "Vermittlungsausschuß gemäß § 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung," durch die Wortfolge "Paritätischer Ausschuß (§ 23)" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 9 wird die Wortfolge ", des Vermittlungsausschusses oder des Verwaltungsausschusses gemäß § 20 Abs. 2" durch die Wortfolge "und des Paritätischen Ausschusses" ersetzt.
4. Im § 4b Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "Bundessozialamt" ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 lautet:  
"§ 6. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist für einen Arbeitsplatz zu erteilen und gilt für den politischen Bezirk, in dem der Beschäftigungsort liegt. Der Arbeitsplatz ist durch die berufliche Tätigkeit und den Betrieb bestimmt. Der Geltungsbereich kann bei wechselndem Beschäftigungsort unter Bedachtnahme auf die Lage und Entwicklung der in Betracht kommenden Teilarbeitsmärkte auf mehrere Betriebe eines Arbeitgebers und auf den Bereich mehrerer politischer Bezirke, eines Bundeslandes,

- 34 -

mehrerer Bundesländer oder das gesamte Bundesgebiet festgelegt werden."

6. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge ", den Arbeitsamts- oder Landesarbeitsamtsbereich" durch die Wortfolge "oder den örtlichen Geltungsbereich" ersetzt.
7. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge "oder für einen oder mehrere Landesarbeitsamtsbereiche" durch die Wortfolge ", für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer" ersetzt.
8. Im § 14d Abs. 2 wird der Ausdruck "Vermittlungsausschuß" durch den Ausdruck "Paritätischen Ausschuß" ersetzt.
9. Im § 15 Abs. 4 wird die Wortfolge "gemäß § 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eingerichteten Vermittlungsausschusses" durch den Ausdruck "Paritätischen Ausschusses" ersetzt.
10. Im § 20 Abs. 2 werden die Ausdrücke "Vermittlungsausschuß", ", der Vermittlungsausschuß und der Verwaltungsausschuß" und "des Vermittlungsausschusses oder des Verwaltungsausschusses" durch die Ausdrücke "Paritätische Ausschuß", "und der Paritätische Ausschuß" und "des Paritätischen Ausschusses" ersetzt.
11. § 20 Abs. 3 lautet:  
"(3) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen ist eine Berufung an die Berufungskommission (§ 23a bis 23e) jenes Bundeslandes, in dem das gemäß § 19 Abs. 1, 3 oder 4 zuständige Bundessozialamt seinen Sitz hat, zulässig. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig."
12. Im § 20a entfallen die Absatzbezeichnung "(1)", die Wortfolge "und vom Landesarbeitsamt binnen acht Wochen" und der zweite Absatz.
13. Im § 20b Abs. 2 entfallen die Worte "oder Landesarbeitsamt".

14. Im § 22 entfallen im Abs. 1 der Ausdruck ", mit Ausnahme der Kontingentfestsetzung gemäß § 12 Abs. 1,", im Abs. 2 der Ausdruck "als selbständiger Ausschuß des gemäß § 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bestehenden Beirates für Arbeitsmarktpolitik" und im Abs. 3 der letzte Satz; im Abs. 4 wird nach dem Wort "Arbeitsmarktförderungsgesetzes" der Ausdruck "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 18/1993" eingefügt.
15. Die Überschrift zu § 23 lautet "Paritätische Ausschüsse".
16. § 23 Abs. 1 lautet:  
"§ 23. (1) Die Paritätischen Ausschüsse der Bundessozialämter haben bei der Erfüllung der den Bundessozialämtern obliegenden Aufgaben, soweit dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, mitzuwirken."
17. Im § 23 Abs. 2 wird der Ausdruck "Verwaltungsausschusses" durch den Ausdruck "Paritätischen Ausschusses" und der Ausdruck, § 20 Abs. 2 und 3" durch den Ausdruck "§ 20 Abs. 2" ersetzt.
18. Nach § 23 werden folgende §§ 23a bis 23e mit folgender Überschrift eingefügt:

"Berufungskommissionen

§ 23a. (1) Zur Entscheidung über die Berufungen gemäß § 20 Abs. 3 wird bei jedem Bundessozialamt eine Berufungskommission eingerichtet.

(2) Die Berufungskommission besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei Bediensteten des jeweiligen Bundessozialamtes, wobei jeweils einer Berichterstatter ist, und
3. je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter.

(3) Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, die Arbeitnehmervertreter auf Vorschlag der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Arbeitgebervertreter auf Vorschlag der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft, für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Neuerliche Entsendungen sind möglich. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

23b. (1) Der Vorsitzende der Berufungskommission und sein Stellvertreter müssen dem Richterstand angehören.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (Stellvertreter) der Berufungskommission. Die Berufungskommission ist beschlußfähig, wenn alle fünf Mitglieder (Stellvertreter) anwesend sind. Die Berufungskommission faßt ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 23c. (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Anspruch

1. auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes und
2. auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

(2) Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sowie ihre Stellvertreter haben Anspruch nach Abs. 1 Z 1 sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen (Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136).

(3) Die Entscheidung über die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 trifft der zuständige Leiter des Bundessozialamtes. Die Auszahlung obliegt dem jeweiligen Bundessozialamt.

§ 23d. (1) Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Berufungskommission hat das AVG anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist; sie entscheidet in oberster Instanz.

(3) Die Bescheide der Berufungskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg.

§ 23e. Der Bundesminister hat für die Berufungskommission eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Berichterstatters und Vorsitzenden, über Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen sowie die Verhandlungsleitung und Protokollesführung zu treffen sind."

19. In den § 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1, 2 und 4 entfallen die Worte "Landesarbeitsämter(n) und".
20. Im § 28 Abs. 3 wird der Ausdruck "Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977" durch den Ausdruck "Arbeitsmarktservice" ersetzt.
21. § 28a lautet:  
"§ 28a. Das Bundessozialamt hat im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung und gegen letztinstanzliche Bescheide wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."
22. Im § 30 wird im ersten Satz der Ausdruck "Landesarbeitsamtes" durch den Ausdruck "Bundessozialamtes" ersetzt und der zweite Satz lautet:  
"In diesem Verfahren hat das Bundessozialamt Parteistellung und ist berechtigt, Berufung und gegen letztinstanzliche Bescheide wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

23. Im § 30a wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "Bundessozialämter" ersetzt.
24. Dem § 34 wird folgender Abs. 13 angefügt:
- "(13) Die §§ 3 Abs. 3, 4 und 5, 4 Abs. 6 Z 1 und Abs. 9, 4b Abs. 2 Z 2, 6 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 2, 14 Abs. 2, 14d Abs. 1 und 2, 14f Abs. 3, 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 18 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7, 19 Abs. 1, 3 und 4, 20, 20a, 20b Abs. 1 und 2, 22, 23, 23a bis 23e, 26 Abs. 1 und 5, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 1 Z 2 lit. a, b, c, d und Abs. 3, 28a, 30 und 30a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Z 2 lit. d des Bundessozialämtergesetzes (Art. 1 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundessozialämter gemäß den §§ 26 Abs. 1 bis 4 und 27 den regionalen Geschäftsstellen und den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktsservice, gemäß den §§ 28a, 30, 30a und 31a den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktsservice und gemäß den übrigen Bestimmungen den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktsservice sowie die Aufgaben und Befugnisse der Berufungskommission gemäß den §§ 23a bis 23e den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktsservice."

## Artikel 13

## Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl.Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 518/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 4 lautet:

- "4. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- a) Arbeitsinspektorate,
  - b) Bundessozialämter;

2. § 4 Abs. 3 Z 3 entfällt.

3. Im § 23 Abs. 3 wird der Ausdruck "dem zuständigen Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.

4. § 90 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die §§ 4 Abs. 3 und 23 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(4) § 3 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt gleichzeitig mit dem Bundessozialämtergesetz (Art. I des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993) in Kraft."



## Artikel 14

Änderung des Bauarbeiter-  
Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 639/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Gesetzes wird in Klammern die Abkürzung "BSchEG" angefügt.
2. In § 1 Abs. 4, § 2 lit. f, § 3, § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7, § 8 und § 12 Abs. 2, 4 und 6 werden jeweils die Ausdrücke "Dienstgeber" durch "Arbeitgeber", "Dienstnehmer" bzw. "Arbeiter" durch "Arbeitnehmer" und "Arbeitergruppe" durch "Arbeitnehmergruppe" ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht in der Zeit vom 1. November bis 30. April (Winterperiode) für höchstens 192 ausfallende Arbeitsstunden. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode) besteht

  - a) für Arbeitsstellen, die 1500 m oder höher gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 144 ausfallende Arbeitsstunden,
  - b) für alle übrigen Arbeitsstellen ein Anspruch für höchstens 96 ausfallende Arbeitsstunden.

Die von einem Arbeitnehmer in der Sommerperiode für eine Entschädigung gemäß Abs. 1 von dem Höchstausmaß von 96 ausfallenden Arbeitsstunden nicht in Anspruch genommenen Stunden können in der nachfolgenden Winterperiode für die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung herangezogen werden. Dies gilt sinngemäß auch für einen Arbeitnehmer, der während der Sommerperiode auf einer 1500 m oder höher gelegenen Arbeitsstelle durch mindestens vier Wochen beschäftigt war."

## 4. § 6 Abs. 3 lautet:

"Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (Urlaubs- und Abfertigungskasse) ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Anfrage den Stand an Schlechtwetterstunden der einzelnen Arbeitnehmer, für die Rückerstattung gewährt oder beantragt wurde, mitzuteilen. Die gleiche Auskunftspflicht trifft den bisherigen Arbeitgeber gegenüber dem neuen Arbeitgeber sowie jeden Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern."

## 5. § 6 Abs. 4 entfällt.

## 6. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Auch für die Ermittlung des Beitrages nach § 3 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, und der Umlage nach § 61 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl. Nr. 626/1991, bildet das tatsächlich erzielte Entgelt die Grundlage."

## 7. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Pauschalsätze für die gemäß Abs. 1 rückzuerstattenden Beträge festzusetzen, denen die Durchschnittslöhne der dem Gesetz unterliegenden Arbeitnehmergruppen zugrunde zu legen sind."

## 8. §§ 9 bis 11 lauten:

"§ 9. Die Durchführung der Rückerstattung obliegt der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen eines eigenen Sachbereiches. Für die Verwaltung dieses Sachbereiches sind die Verwaltungsorgane des Sachbereiches der Urlaubsregelung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972 in der jeweils geltenden Fassung, zuständig. Die administrativen Kosten (Sach- und Personalkosten) der Durchführung sind diesem Sachbereich im Verhältnis des Aufwandes für die Rückerstattung zum Aufwand des Sachbereiches für die Urlaubsregelung (ohne Verwaltungskosten) (§ 21 Abs. 1 BUAG) anzulasten."

§ 10. (1) Der Antrag auf Rückerstattung der in einem Abrechnungszeitraum ausbezahlten Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Arbeitgeber bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse einzubringen. Der Arbeitgeber kann diesen Antrag entweder in Verbindung mit dem Meldevordruck gemäß § 22 Abs. 2 BUAG für den Abrechnungszeitraum oder mittels eines eigenen, von der Urlaubs- und Abfertigungskasse aufzulegenden Vordrucks bis zum Ablauf des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats stellen. Arbeitgeber, die die Meldung gemäß § 22 Abs. 2 BUAG mittels eigener Datenträger vornehmen, können mit Zustimmung der Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag ebenfalls in dieser Form stellen.

(2) Der Antrag muß neben Hinweisen auf das Vorliegen des Schlechtwetters alle Angaben enthalten, die für die Überprüfung der Richtigkeit der ausbezahlten Beträge erforderlich sind. Bezweifelt die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Richtigkeit von Angaben im Antrag, so hat sie die Gründe hierfür dem Arbeitgeber mitzuteilen und von ihm eine Klarstellung einzuholen. Gibt der Arbeitgeber keine oder keine ausreichende Klarstellung, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Rückerstattung zu verweigern.

(3) Der Arbeitgeber hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Verlangen in die zur Überprüfung der Richtigkeit der Erstattungsanträge maßgebenden Unterlagen (Lohnaufzeichnungen, Schichtbücher und dgl.) Einsicht zu gewähren und alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere jene, die zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schlechtwetterentschädigung notwendig sind. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er den Anspruch auf Rückerstattung.

(4) Ansprüche auf Rückerstattung sind beim Arbeits- und Sozialgericht geltend zu machen.

§ 11. (1) Stellt die Urlaubs- und Abfertigungskasse aufgrund einer nachträglichen Prüfung der Unterlagen fest, daß die Angaben im Antrag bzw. in der Klarstellung gemäß § 10 Abs. 2 den Tatsachen nicht entsprechen oder verweigert der Arbeitgeber entgegen § 10 Abs. 3 die Prüfung, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse Anspruch auf Rückforderung der bereits erstatteten Beträge. Die Aufrechnung solcher Beträge mit noch offenen Rückerstattungsansprüchen des Arbeitgebers ist zulässig.

(2) Ansprüche auf Rückforderung erstatteter Beträge sind beim Arbeits- und Sozialgericht geltend zu machen."

9. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Der gesamte Aufwand für die Durchführung der Regelung nach diesem Bundesgesetz wird wie folgt gedeckt:

- a) durch einen Beitrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Schlechtwetterentschädigungsbeitrag) und
- b) durch einen Beitrag des Bundes nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3."

10. Im § 12 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck "1,2 v.H." durch den Ausdruck "1,4 %" ersetzt.

11. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Insoweit in einem Kalenderjahr die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (Abs. 1 lit. a) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen, ist ein Bundesbeitrag (Abs. 1 lit. b) zu leisten. Dieser beträgt höchstens 50 % der Einnahmen an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen."

12. Im § 12 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck "den Landesarbeitsämtern" durch den Ausdruck "der Urlaubs- und Abfertigungskasse" ersetzt.

13. § 13 lautet samt Überschrift:

"Unterstützung der Urlaubs- und Abfertigungskasse

§ 13. (1) Alle Behörden und Ämter des Arbeitsmarktservice und die Träger der Sozialversicherung sowie die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind verpflichtet, den im Vollzug dieses Bundesgesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen. Zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse verpflichtet.

(2) Barauslagen, die der ersuchten Stelle aus der Hilfeleistung erwachsen, mit Ausnahme von Portokosten, sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten."

14. § 14 samt Überschrift lautet:

"Verweisung

§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

15. Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:

"§ 18. (1) Die §§ 1 Abs. 4, 2 lit. f, 3, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung feststellt, daß die erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, spätestens jedoch mit 1. Jänner 1997. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 1 Abs. 4, 2 lit f, 3, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 639/1982 mit der Maßgabe, daß die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben und Befugnisse des Landesarbeitsamtes der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen, und mit der Maßgabe, daß im § 12 der Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung durch einen Beitrag aus Mitteln des Arbeitsmarktservice ersetzt wird, anzuwenden.

(2) Mit dem Inkrafttreten gemäß Abs. 1 erster Satz gehen auf die Urlaubs- und Abfertigungskasse alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich der Bauarbeiter- Schlechtwetterentschädigung von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden, insbesondere sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen."

## Artikel 15

## Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 111/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 5 wird der Ausdruck "der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Im § 12 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck "des örtlich zuständigen Landesarbeitsamtes" durch den Ausdruck "der örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
3. Im § 15 Abs. 1 wird der Ausdruck "den Arbeitsämtern" durch den Ausdruck "dem Arbeitsmarktservice" ersetzt.
4. Im § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck "dem örtlich zuständigen Arbeitsamt" durch den Ausdruck "der örtlich zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
5. Im § 22 Abs. 5 wird der Ausdruck "die Arbeitsämter haben" durch den Ausdruck "das Arbeitsmarktservice hat" ersetzt.
6. § 25 lautet samt Überschrift:

"Inkrafttreten

§ 25. Die §§ 11 Abs. 5, 12 Abs. 2 lit. b, 15 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 16

## Änderung des Bundesbehindertengesetzes

Das Bundesbehindertengesetz, BGBl.Nr. 283/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 3 wird der Ausdruck "die Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "das Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Nach § 53 wird folgender § 54 samt Überschrift eingefügt:

"Inkrafttreten

§ 54. § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."



## Artikel 17

## Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes

Das Bundesbetreuungsgesetz, BGBl.Nr. 405/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck "an die Organe der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "an das Arbeitsmarktservice und die Bundessozialämter" ersetzt.
2. § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
"(3) § 11 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 18

Änderung des Einführungsgesetzes zu den  
Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl.Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 509/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. II Abs. 2 Z 41 und 45 wird die Wortfolge "der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter" durch die Wortfolge "der Bundessozialämter, der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Art. XII wird folgender Abs. 5 angefügt:  
"(5) Art. II Abs. 2 Z 41 und 45 in der Fassung des Bundesgesetzes xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

- 50 -

## Artikel 19

### Änderung der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 290 Abs. 1 Z 3 und 290a Abs. 1 Z 8 wird der Ausdruck "Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung" durch den Ausdruck "Beihilfen des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Nach § 402 wird folgender § 403 samt Überschrift angefügt:

#### "Inkrafttreten

§ 403. Die §§ 290 Abs. 1 Z 3 und 290a Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 20

## Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Das Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 531/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 1 lit. f sublit. bb und 6 Abs. 1 lit. e sublit. bb werden jeweils der Ausdruck "beim Arbeitsamt" durch den Ausdruck "bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitmarktservice", der Ausdruck "des Arbeitsamtes" durch den Ausdruck "des Arbeitmarktservice" und der Ausdruck "Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969," durch den Ausdruck "Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitmarktservice" ersetzt.
2. In den §§ 9b Abs. 1 Z 6 und 35b Abs. 2 Z 4 werden jeweils der Ausdruck "Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969" durch den Ausdruck "Beihilfen des Arbeitmarktservice" ersetzt.
3. Im § 39a Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 25c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes" durch den Ausdruck "§ 48 Abs. 3 des Arbeitmarktservicegesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993," ersetzt.
4. Dem § 50 c wird folgender Abs. 6 angefügt:  
"§ 50e. Die §§ 2 Abs. 1 lit. f sublit. bb, 6 Abs. 1 lit. e sublit. bb, 9b Abs. 1 Z 6, 35b Abs. 2 Z 4 und 39a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

- 52 -

## Artikel 21

### Änderung des Fremdengesetzes

Das Fremdengesetz, BGBl.Nr. 838/1992, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 17 Abs. 1 Z 5 und 18 Abs. 2 Z 8 entfällt die Wortfolge "von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes".

2. Nach § 86 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die §§ 17 Abs. 2 Z 5 und 18 Abs. 2 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 22

## Änderung der Gewerbeordnung 1973

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 458/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 254 Abs. 1 und 2 wird der Begriff "Landesarbeitsamt" durch den Begriff "Bundessozialamt" ersetzt.
2. Nach § 381 wird folgender § 382 angefügt:

"§ 382. (1) § 254 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Z 2 lit. c des Bundessozialämtergesetzes (Art. 1 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundessozialämter der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

(2) § 69 Abs. 2 Z 5, soweit das Gewerbe der Arbeitsvermittler betroffen ist, § 126 Z 1, § 129 und § 130, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 29/1993, treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

- 54 -

### Artikel 23

#### Änderung der Gewerbeordnungsnovelle 1992

Die Gewerbeordnungsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, wird wie folgt geändert:

Art. IV Abs. 3 wird aufgehoben.

## Artikel 24

## Änderung des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 und 4 wird der Ausdruck "mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt" durch den Ausdruck "mit der örtlich und sachlich zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Im § 17 Abs. 2 wird der Ausdruck "des örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamtes" durch den Ausdruck "der örtlich und sachlich zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
3. Nach § 97 wird folgender § 98 angefügt:  
"§ 98. Die §§ 5 Abs. 3 und 4 sowie 17 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."



## Artikel 25

## Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 835/1992, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1a Abs. 3, 4, 6 Abs. 3, 7 Abs. 1, 2, 4 und 6, 8 Abs. 2, 10, 14 Abs. 3 und 17 Abs. 4 tritt jeweils anstelle des Wortes "Arbeitsamt" das Wort "Bundessozialamt".
2. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Bundessozialamt zuständig, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das den Konkurs eröffnet oder den Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 gefaßt hat.

(2) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, so ist das Bundessozialamt Wien zuständig.

(3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Bundessozialamt und bei jeder regionalen Geschäftsstelle des Arbeitmarktservice eingebracht werden. Sofern es sich nicht um ein Bundessozialamt nach Abs. 1 oder 2 handelt, ist der Antrag dem zur Entscheidung zuständigen Bundessozialamt unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebracht, so ist der Antrag als an das zuständige Bundessozialamt gerichtet anzusehen.

(4) Das gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Bundessozialamt und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, zum Zweck des

automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten."

3. Im § 6 Abs. 1 dritter Satz treten anstelle der Worte "des Vermittlungsausschusses (§ 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969)" die Worte "des Paritätischen Ausschusses".
4. Im § 6 Abs. 4 tritt anstelle des Wortes "Arbeitsamtes" das Wort "Bundessozialamtes".
5. Im § 13 Abs. 5 tritt anstelle des Ausdruckes "Beirat für Arbeitsmarktpolitik (§ 41 Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969)" der Ausdruck "Aufsichtsrat (§ 5 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993)".
6. Im § 14 Abs. 1 und Abs. 4 tritt jeweils anstelle der Worte "Landesarbeitsämter, Arbeitsämter" der Ausdruck "Bundessozialämter".
7. Dem § 17a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die §§ 1a Abs. 3, 5, 6 Abs. 1, 3 und 4, 7 Abs. 1, 2, 4 und 6, 8 Abs. 2, 10, 13 Abs. 5, 14 Abs. 1, 3 und 4 und 17 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Z 3 des Bundessozialämtergesetzes (Art. 1 des Arbeitsmarktservicebegleitgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundessozialämter den jeweiligen an die Stelle der Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter getretenen regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben die zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Geschäftsfälle von Amts wegen dem zuständigen Bundessozialamt zu übertragen."

## Artikel 26

## Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes

Das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl.Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel XXI Abs. 4 lautet:

"(4) Anträge auf Beihilfen nach diesem Artikel sind bei dem nach dem Betrieb zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen. Der Antrag ist spätestens innerhalb von fünf Monaten nach der erfolgten Wiedereinstellung (Abs. 2) zu stellen. Die Zuerkennung und Rückforderung der Beihilfen nach diesem Artikel ist Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955 in der jeweils geltenden Fassung."

## 2. Artikel XXI werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

"(6) Der Aufwand für die Wiedereinstellungsbeihilfe ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu bestreiten.

(7) Die Aufwendungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß Abs. 6 sind durch monatliche Vorschußzahlungen an die Krankenversicherungsträger bis zum 28. des Monats in der Höhe eines Zwölftels des entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes und endgültig binnen drei Monate nach Vorliegen der (vorläufigen) Jahresabrechnung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers zu erbringen.

(8) Für Zeiträume, für die gemäß Art. XXIV Abs. 12 die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice die Wiedereinstellungsbeihilfe auszahlen, sind die Aufwendungen gemäß Abs. 7 statt an die Krankenversicherungsträger an das Arbeitsmarktservice zu erbringen."

3. Dem Artikel XXIV werden folgende Abs. 12 bis 14 angefügt:

"(12) Art. XXI Abs. 6 bis 8 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(13) Art. XXI Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegt, daß die erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, spätestens jedoch mit 1. Jänner 1997. Bis zu diesem Zeitpunkt ist Art. XXI Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 408/1990 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Jänner 1994 Anträge auf Beihilfen bei der nach dem Standort des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen sind.

(14) Mit dem Inkrafttreten gemäß Abs. 13 erster Satz gehen auf die Krankenversicherungsträger alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich der Wiedereinstellungsbeihilfe von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden, insbesondere sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen."

## Artikel 27

## Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBI.Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 72 Abs. 3 wird der Ausdruck "Arbeitsamt" durch den Ausdruck "Bundessozialamt" ersetzt.
2. § 75 Abs. 3 Z 6 und 7 lauten:  
  
"6. der nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarkt-service;  
  
7. dem nach § 5 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zuständigen Bundessozialamt."
3. Im § 76 wird der Ausdruck "Landesarbeitsamt" durch den Ausdruck "Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarkt-service" ersetzt.
4. Im § 104 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Wortes "Arbeitsamt" das Wort "Bundessozialamt".
5. Nach § 180 wird folgender § 181 samt Überschrift angefügt:

## "Inkrafttreten

§ 181. Die §§ 72 Abs. 3, 75 Abs. 3 Z 6 und 7, 76 und 104 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 1 Abs. 2 Z 3 des Bundessozialämtergesetzes (Art. 1 des Arbeitsmarkt-service-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1993) obliegen die Befugnisse der Bundessozialämter den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarkt-service am Sitz des Konkursgerichtes."

## Artikel 28

## Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 2 wird der Ausdruck "des örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamtes" durch den Ausdruck "der örtlich und sachlich zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Nach § 114 wird folgender § 115 angefügt:  
"§ 21 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 29

## Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 zuletzt geändert durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 335/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 4 wird der Ausdruck "Arbeitsamt" durch den Ausdruck "Arbeitsmarktservice" ersetzt.
2. Der bisherige Text des § 19 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:  
"(2) § 6 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 30

## Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch die Beschäftigungssicherungsnovelle, BGBl.Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird der Ausdruck "die Arbeitsmarktverwaltung (§40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969)" durch den Ausdruck "das Arbeitsmarktservice" ersetzt und der Ausdruck "im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes" entfällt.
2. § 2 lautet:  
"§ 2. Hinsichtlich des Ruhens der Sonderunterstützung bei Haft und Auslandsaufenthalt gilt § 89 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."
3. Im § 7 Abs. 2 wird der Satzteil "über die vorläufige Krankenversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bescheinigung vom zuständigen Arbeitsamt auszustellen ist" durch den Satzteil "über die vorläufige Krankenversicherung anzuwenden" ersetzt.
4. § 8 lautet:  
"§ 8. Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet der für die Pensionsgewährung zuständige Pensionsversicherungsträger. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden."
5. § 10 erster Satz lautet:  
"Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben und hiefür mit Ausnahme der Wartezeit gemäß § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen, ist vom leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger bis zur Leistungsfeststellung ein Vorschuß in der Höhe



des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu gewähren."

6. § 11 entfällt.

7. § 12 lautet:

" § 12. (1) Der Aufwand für die Sonderunterstützung einschließlich der hierauf entfallenden Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge (§ 447g Abs. 3 ASVG) ist zu bestreiten:

1. für den Personenkreis im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu zwei Dritteln aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und zu einem Drittel aus Bundesmitteln;
2. für den Personenkreis im Sinne des § 1 Abs.1 Z 2 zu vier Fünfteln aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und zu einem Fünftel aus Bundesmitteln.

(2) Die Aufwendungen des Arbeitsmarktservice und des Bundes gemäß Abs. 1 sind durch monatliche Vorschußzahlungen an die Pensionsversicherungsträger bis zum 28. des Monats in der Höhe eines Zwölftels des entsprechenden Voranschlages bzw. bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes und endgültig binnen drei Monate nach Vorliegen der (vorläufigen) Jahresabrechnung des jeweiligen Pensionsversicherungsträgers zu erbringen.

(3) Für Zeiträume, für die gemäß Art. V Abs. 5 die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice die Sonderunterstützung auszahlen, sind die Aufwendungen des Bundes gemäß Abs. 2 an das Arbeitsmarktservice zu erbringen und entfällt die Aufwandserbringung des Arbeitsmarktservice an die Pensionsversicherungsträgers."

8. § 14 samt Überschrift entfällt.

9. Dem Artikel V werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

"(3) Die §§ 1 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(4) § 14 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(5) Die §§ 2, 7 Abs. 2, 8 und 10 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung feststellt, daß die erforderlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, spätestens jedoch mit 1. Jänner 1997. § 11 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Vom 1. Jänner 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 2, 7 Abs. 2, 8, 10 erster Satz und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 335/1993 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Jänner 1994 die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen.

(6) Mit dem Inkrafttreten des § 8 gehen auf die Pensionsversicherungsträger alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich der Sonderunterstützung von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden. Insbesondere sind Leistungen weiter zu gewähren, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen und wirken Verpfändungen und Übertragungen der Leistungen sowie Aufrechnungen in bisheriger Weise weiter."

## Artikel 31

## Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl.Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 46 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck "des Landesarbeitsamtes" jeweils durch den Ausdruck "der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice" und der Ausdruck "das Amt" durch das Wort "diese" ersetzt.
2. Dem § 181 wird folgender Abs. 6 angefügt:  
"(6) § 46 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 32

## Änderung des Bundes- Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes- Personalvertretungsgesetz, BGBl.Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 179/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Z 6 entfällt. Die Ziffern 7 bis 15 erhalten die Bezeichnung "6" bis "14".
2. § 13 Abs. 1 Z 4 entfällt. Die Ziffern 5 bis 8 erhalten die Bezeichnungen "4" bis "7".
3. Nach § 44 wird folgender § 45 samt Überschrift angefügt:

## "Inkrafttreten

§ 45. Die §§ 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## Artikel 33

## Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988

Das Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 254/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 5 lit. d lautet:

"d) Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, und dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl.Nr. xxx/1993,"

2. Dem § 126 wird folgender § 127 samt Überschrift angefügt:

"Inkrafttreten

§ 127. § 3 Abs. 1 Z 5 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel 34

Änderung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 685/1991

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 685/1991, wird wie folgt geändert:

Im Artikel II Abs. 4 wird der Ausdruck "1. Juli 1993" durch den Ausdruck "1. Jänner 1994" ersetzt.

AMSG-B2

Anlage B 2 zu Zl. 34.401/20-3a/93

## VORBLATT

Problem:

Die AMV in der derzeitigen Form ist mit Aufgaben überfrachtet, die mit dem Ziel einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in keinem Zusammenhang stehen.

Ziel:

Entlastung des neuen Arbeitsmarktservice von behördlichen Aufgaben, die dem im Entwurf des Arbeitsmarktservicegesetzes vorgesehenen Ziel nicht entsprechen oder es sogar konterkarieren.

Lösung:

Übertragung der arbeitsmarktfremden Aufgaben an ein zu schaffendes Bundessozialamt, an die Kranken- und Pensionsversicherungsträger sowie die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse; Anpassung der neuen Bezeichnungen des Arbeitsmarktservicegesetzes in diversen Gesetzen.

Alternative:

Beibehaltung des derzeitigen nicht zufriedenstellenden Zustandes.

Kosten:

Keine

EG-Konformität:

Keine entgegenstehenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften.

ERLÄUTERUNGENAllgemeiner Teil

Durch das im Entwurf vorliegende Arbeitsmarktservicegesetz wird eine Neuorganisation der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt. Dabei sollen auch die in verschiedenen Gesetzen angeführten Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung, die mit dem Ziel einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in keinem Zusammenhang stehen, an andere Stellen ausgegliedert werden. Insbesondere sehen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen daher vor:

- Gewährung der familienpolitischen Leistungen Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe und Sondernotstandshilfe durch die Krankenkasse
- Leistung der Pensionsvorschüsse und der Sonderunterstützung für ältere Arbeitnehmer durch die Pensionsversicherungsträger
- Übertragung der Angelegenheiten der Bauarbeiter-Schlechwetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
- Einrichtung von Bundessozialämtern, die mit den Aufgaben der Landesinvalidenämter die nachstehenden Wirkungsbereiche haben
- Zuerkennung des Insolvenz-Ausfallgeldes durch die Bundessozialämter
- Aufrechterhaltung der Ordnung des Arbeitsmarktes durch Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollzwecken dienenden sowie die Regelung des Zuganges zum Arbeitsmarkt betreffenden Aufgaben und Befugnisse durch die Bundessozialämter.

Diese Aufgaben sollen bis spätestens 1. Jänner 1997 übergehen. Der jeweilige genaue Zeitpunkt soll durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die administrativen und personellen Voraussetzungen erfolgen.

Im Rahmen des Arbeitsmarktservice soll lediglich die Leistung der Existenzsicherung der Arbeitslosen durch Arbeitslosengeld und Notstandshilfe verbleiben.

Aufgrund des vorgeschlagenen Arbeitsmarktservicegesetzes und der darin enthaltenen Neubezeichnung der Dienststellen der Arbeits-



marktverwaltung ist es weiters erforderlich, eine Änderung der Namensbezeichnungen in diversen Gesetzen vorzunehmen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung dieser Angelegenheiten stützt sich auf die Kompetenztatbestände Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen Art. 10 Abs. 11 B-VG), auf die Bestimmungen des Art. 17 B-VG (Bund als Träger von Privat-rechten) sowie Art. 102 Abs. 2 B-VG.

### Besonderer Teil

Soweit im folgenden einzelne Gesetze oder Gesetzesstellen nicht besonders angeführt sind, erfolgt dort lediglich eine Anpassung der Bezeichnungen an die neuen Dienststellen des Arbeitsmarktser-vice (AMS) bzw. die an das AMS übertragenen Geldleistungen.

#### Zu Art. 1:

Mit diesem Bundesgesetz sollen Bundessozialämter eingerichtet werden, die mit den Aufgaben der Landesivalidenämter auch die behördlichen Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung sowie die Aufga-ben nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz übernehmen (§ 1).

Soweit nach den derzeitigen Bestimmungen des Arbeitsmarktförde-rungsgesetzes, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes die Vermittlungs- und Verwaltungsausschüsse der Arbeitsmarktverwaltung anzuhören sind, ist es erforderlich, beim Bundessozialamt ein mit Vertretern der gesetz-lichen Interessenvertretungen besetztes Gremium einzurichten. Diese Aufgaben soll künftig der neu eingerichtete Paritätische Ausschuß übernehmen (§ 2).

Die tatsächliche Übertragung der bisher bei der Arbeitsmarktver-waltung angesiedelten behördlichen Aufgaben soll durch Verordnung erfolgen, wobei auf die Erfüllung der sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen Bedacht zu nehmen sein wird. Der späteste Termin für die Aufgabenübertragung ist allerdings der 1. Jänner 1997.

Zu Art. 1 § 3, Art. 7 Z 23, Art. 8 Z 32, Art. 14 Z 15, Art. 25 Z 7, Art. 26 Z 2 und Art. 30 Z 8:

Während in den §§ 59 und 60 AMSG geregelt ist, daß das AMS Gesamtrechtsnachfolger der derzeitigen Arbeitsämter und Landesarbeitsämter ist, sollen für die weiteren Übertragungen der Aufgaben bis spätestens 1.1.1997 die Rechtsübergänge klargestellt werden und zwar für die Aufgabenübertragungen

- \* an die Bundessozialämter (Art. 1 § 3 und Art. 25 Z 7),
- \* an die Krankenversicherungsträger (Art. 7 Z 23 und Art. 26 Z 2),
- \* an die Urlaubs- und Abfertigungskasse (Art. 14 Z 15) und
- \* an die Pensionsversicherungsträger (Art. 30 Z 8).

Eine Sonderregelung wurde auch für den Übergang bei der Beihilfengewährung an das AMS getroffen (Art. 8 Z 32), insbesondere damit die exekutionsrechtlichen Übergänge klargestellt sind. Weiters ist beim Pensionsvorschuß gemäß § 23 ALVG kein Übergang der laufenden Leistungen an die Pensionsversicherungsträger vorgesehen (Art. 7 Z 23), sondern es sollen im Hinblick auf die neue Rechtslage in diesen Fällen aufgrund der Mitteilung der Arbeitsämter die Pensionsvorschüsse vom Pensionsversicherungsträger neu bemessen und zuerkannt werden.

Zu Art. 2 Z 14 und Art. 7 Z 1 und 9:

Derzeit wird im Falle einer Pensionsbeantragung durch einen Arbeitnehmer nicht vom Pensionsversicherungsträger, sondern vom Arbeitsamt ein Pensionsvorschuß bis zur Zuerkennung der Pension gewährt und dann mit dem Pensionsversicherungsträger rückverrechnet.

Dieses komplizierte Verfahren soll vereinfacht, der Pensionsvorschuß in Höhe der durchschnittlichen Leistungen direkt vom Pensionsversicherungsträger gewährt werden und nur im Falle einer Pensionsablehnung eine Rückverrechnung mit dem AMS erfolgen, soweit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gegeben ist.

Zu Art. 6:

Im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz soll die Stichtagserhebung über die Arbeitskräfteüberlassung (§ 13 Abs. 4), die Anzeige von nicht konzessionspflichtigen Überlassungen (§ 17) und die Bewilligung von grenzüberschreitenden Überlassungen von Arbeitskräften von Österreich in das Ausland (§ 19 Abs. 1 und 2) sowie die Kontrolle des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes an die Bundessozialämter übertragen werden.

Zu Art. 7:Zu Z 3 und 5:

Soweit der Vermittlungsausschuß des jeweiligen Arbeitsamtes bei der Verhängung von Sperren des Arbeitslosengeldes, bei der Beurteilung der Jugendanwartschaft, bei Auslandsaufenthalt, der Freigrenzenerhöhung bei der Notstandshilfe und bei Versäumnis der Kontrollmeldung anzuhören ist, soll diese Aufgabe auf den jeweiligen Regionalbeirat übergehen.

Zu Z 6:

Die Aufgaben der Landesarbeitsämter im Bereich des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe gehen auf die jeweilige Landesgeschäftsstelle bzw. deren Leiter über.

Zu Z 11, 12, 14, 17 und 19 sowie Art. 9 Z 2:

Die Bezieher der familienpolitischen Leistungen Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe und Sondernotstandshilfe stehen dem Arbeitsmarkt in keiner Weise zur Verfügung. Diese arbeitsmarktfremden Aufgaben sollen daher an die Krankenkassen übertragen und damit das AMS für seine eigentlichen Aufgaben befreit werden.

Die Z 11 und 12 adaptieren lediglich bereits bestehendes Recht. Die Z 14 verweist hinsichtlich der Gewährung der familienpolitischen Leistungen auf die nach dem ASVG sachlich (§ 26 ASVG) und örtlich (§ 30 ASVG) zuständige Krankenkasse. Die Z 17 regelt die Auszahlung dieser Leistungen durch die Krankenkassen. Nach der Z 19 (§ 59) ist die Gewährung dieser Leistungen eine Leistungssache gemäß § 354 ASVG und damit im Falle des Rechtsstreites eine Klage an das jeweilige Arbeits- und Sozialgericht zulässig. Im ASGG erfolgt die entsprechende Klarstellung im § 65 Abs. 1 Z 8.

Eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß im Jahre 1992 österreichweit 116 Berufungen in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und 45 Berufungen in Angelegenheiten der Sondernotstandshilfe erhoben worden sind. Es ist daher mit 150 bis 200 Klagen in diesen Angelegenheiten zu rechnen, wodurch im Justizbereich ein zusätzlicher Personalbedarf für eine richterliche und zwei nichtrichterliche Planstellen entsteht.

Zu Z 18:

Derzeit ist gegen Bescheide des Arbeitsamtes in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe Berufung an das Landesarbeitsamt zulässig. Das Landesarbeitsamt trifft die Entscheidung in einem Unterausschuß des Verwaltungsausschusses.

Da diese Angelegenheiten bei den regionalen Geschäftsstellen verbleiben, soll die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig sein und die Entscheidung durch einen Ausschuß für Leistungsangelegenheiten des Landesdirektoriums erfolgen.

Zu Z 21:

Soweit Leistungsgewährungen für Sondernotstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe und Wiedereinstellungsbeihilfe durch die Krankenversicherungsträger erfolgen, sind seitens des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen monatliche Vorschußzahlungen an die Krankenversicherungsträger im Ausmaß der ihm zukommenden Aufwandstragung vorgesehen, wobei die endgültige Abrechnung nach Jahresabschluß erfolgt, und kann der vom Arbeitsmarktservice zu tragende Aufwand von den durch die Krankenkassen einzuhebenden Arbeitslosenversicherungsbeiträgen einbehalten werden.

§ 64 stellt eine Übergangsbestimmung dar, wonach, solange das Karenzurlaubsgeld und Teilzeitbeihilfe durch die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgezahlt werden, die Vorschußzahlungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an das Arbeitsmarktservice zu leisten sind.

Zu Art. 8:Zu Z 4 bis 8:

Im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes wird in den Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung des Arbeitsmarktes die Zuständigkeit an das Bundessozialamt übertragen, so in den Bestimmungen über die Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung (§§ 17 bis 17c).

Zu Z 10 bis 23:

Durch die Änderung der §§ 27 bis 39 des AMFG wird bei den betrieblichen Beihilfen festgelegt, daß die Kurzarbeiterunterstützung vom Arbeitsmarktservice geleistet wird, die Zuständigkeit für die übrigen Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger bzw. längerfristiger Beschäftigungsschwankungen aber beim Bundesminister für Arbeit und Soziales verbleibt, der nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bzw. dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entscheidet. Der Aufwand für diese Beihilfen soll aus Bundesmitteln bestritten werden.

Zu Z 31:

Die Regelungen im AMFG, die nunmehr im Arbeitsmarktservicegesetz enthalten sind, werden aufgehoben.

Zu Art. 12:

Die behördlichen Aufgaben der Ausländerbeschäftigung von der Beschäftigungsbewilligung bis hin zur Überprüfung der Schwarzarbeit durch Ausländer sollen in Hinkunft durch die Bundessozialämter wahrgenommen und damit das AMS entlastet werden.

Als Berufungsbehörde im Ausländerverfahren soll eine Berufungskommission bei jedem Bundessozialamt eingerichtet werden (Z 11 und 18). Die neuen §§ 23a bis 23e treffen die erforderlichen Organisationsregelungen. Den Vorsitz soll jeweils ein Richter führen und die übrigen Mitglieder sollen weisungsfrei sein. Damit ist gegen Entscheidungen der Berufungskommission die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des Art. 133 Z 4 BVG ausgeschlossen.

Zu Art. 14:

Auch die Gewährung der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung ist eine dem AMS fremde Aufgabe. Die administrativ bessere Lösung ist die Übertragung dieser Aufgabe an die bereits bestehende Einrichtung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Zu Art. 25:

Die Gewährung des Insolvenz-Ausfallgeldes für offene Entgeltforderungen von Arbeitnehmern im Falle des Konkurses oder Ausgleiches des Arbeitgebers erfolgt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer arbeitslos ist oder bereits wieder in einer Beschäftigung steht. Ein Zusammenhang mit dem AMS ist daher nicht gegeben. Diese Angelegenheit soll daher auch den Bundessozialämtern übertragen werden.

Bei der Neufassung des § 5 werden im Interesse der Bürgernähe und Kundenfreundlichkeit die bisherigen Möglichkeiten zur Einbringung des Antrages auf Insolvenz-Ausfallgeld gewahrt.

Hinsichtlich verspäteter Anträge (§ 6 Abs. 1) soll ein "Paritätischer Ausschuß" beim künftigen Bundessozialamt angehört werden, der zu gleichen Teilen aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern besteht. Soweit der IAG-Fonds Forderungen gegenüber den Firmen stundet oder auf sie verzichtet (§ 13 Abs. 5), soll der Aufsichtsrat des AMS angehört werden, damit hiebei auch arbeitsmarktpolitische Kriterien berücksichtigt werden.

Aus der Verlagerung dieser Aufgabe ergeben sich auch die Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sowie der Ausgleichs- und Konkursordnung.

Zu Art. 26:

Tritt eine Mutter oder ein Vater im Anschluß an das zweijährige Karenzurlaubsgeld seine Beschäftigung wieder an, so erhält der Arbeitgeber eine Wiedereinstellungsbeihilfe für die ersten drei Monate der Beschäftigung. Die Gewährung dieser Leistung soll künftig durch die Krankenkassen erfolgen, die ja auch das Karenzurlaubsgeld auszahlen sollen.

Die Finanzierung erfolgt wie bisher aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der an die Krankenkassen monatliche Zahlungen entrichtet und mit ihnen endgültig abrechnet. Bis zur Aufgabenübertragung an die Krankenkassen wird die Wiedereinstellungsbeihilfe durch die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gewährt und sind die monatlichen Zahlungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an das Arbeitsmarktservice zu richten.

Zu Art. 30:

Die Leistung der Sonderunterstützung an ältere Arbeitnehmer als Überleitung in die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit ist unter anderem von der Erfüllung der pensionsrechtlichen Voraussetzungen und der Höhe der Pensionsansprüche abhängig. Die Arbeitsämter müssen derzeit in einem komplizierten Verfahren die erforderlichen Auskünfte von den Pensionsversicherungsträgern und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einholen. Zur Entlastung des künftigen AMS und zur Vereinfachung soll die Sonderunterstützung direkt vom leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger gewährt werden.

Zu Z 7:

Die finanzielle Bedeckung soll wie derzeit teils aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (künftig Arbeitsmarktservice) und teils aus Mitteln des Bundes vorgenommen werden. Dabei erhalten die Pensionsversicherungsträger sowohl vom Arbeitsmarktservice wie vom Bund anteilmäßige monatliche Zahlungen. Diese Zahlungen seitens des Bundes sollen natürlich bis zur Aufgabenübertragung an das zunächst noch zuständige Arbeitsmarktservice geleistet werden.